

# **Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse**

## **Bestandteile:**

**Satzung vom 06.02.2002**

**1. Änderungssatzung vom 23.06.2011**

**2. Änderungssatzung vom 21.06.2017**

## **Satzung**

### **über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 21.06.2017 folgende Änderung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ehrenbeamten/innen und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.1	der/die Stadtbrandmeister/in	200,00 EUR
1.2	der/die stellvertr. Stadtbrandmeister/in	115,00 EUR
1.3	der/die Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Wildeshausen	130,00 EUR
1.4	der /die Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Düngstrup	110,00 EUR
1.5	der/die stellvertr. Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Wildeshausen	65,00 EUR
1.6	der/die stellvertr. Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Düngstrup	55,00 EUR
1.7	der/die 1. Gerätewart/in der Ortswehr Wildeshausen	200,00 EUR
1.8	der/die 2. Gerätewart/in der Ortswehr Wildeshausen	200,00 EUR
1.9	der/die Gerätewart/in der Ortswehr Düngstrup	170,00 EUR
1.10	der/die Atemschutzgerätewart/in Wildeshausen	65,00 EUR
1.11	der/die stellvertr. Atemschutzgerätewart/in Wildeshausen	35,00 EUR
1.12	der/die Atemschutzgerätewart/in Düngstrup	60,00 EUR
1.13	der/die Stadtsicherheitsbeauftragte gem. §19 Abs. 1 RVO	55,00 EUR
1.14	der/die Jugendfeuerwehrwart/in	100,00 EUR
1.15	der/die 1. stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
1.16	der/die 2. stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
1.17	der/die Zeugwart/in Wildeshausen	40,00 EUR
1.18	der/die Zeugwart/in Düngstrup	20,00 EUR
1.19	der/die Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 EUR

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den/die Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 2**

### **Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten im Landkreis Oldenburg, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstaufalles abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises Oldenburg erhalten die unter § 1 Abs. 1 genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 €/Stunde erstattet.
- (3) Bei von der Stadtverwaltung genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 €/Stunde erstattet.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Wildeshausen vom 25.11.1999 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011, durch die der § 1 Ziff. 1.10 und 1.11 (neu) und der § 2 geändert wurden, ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 21.06.2017, durch die die §§ 1 Ziff. 1.1 und 1.19 und der § 2 geändert wurden, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.